

Satzung des Schützenvereins Auingen 1924 e.V.

- In der Fassung vom 19. März 2011

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Auingen 1924 e.V.“, er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Münsingen, Stadtteil Auingen. Er wurde im Jahre 1962 wiedergegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen unter VR Nr. 3 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Schützenverbandes e.V., deren Satzungen er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung, Ehrungsordnung o.ä.) des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung und Steuergesetze. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Wahrung und Fortführung von Brauchtum und Schützentradition.

(2) Die Förderung der Jugend im Schützenwesen als Breitensport und bei der Bestenförderung ist wesentlicher Teil der Vereinstätigkeit. Weiterhin werden Maßnahmen in der Jugendarbeit und -betreuung auch außerhalb des Schießsportes angestrebt und gefördert.

(3) Daneben strebt der Verein die Förderung von Kultur, des örtlichen Brauchtums und regionaler Traditionen, die Pflege von Gemeinschaft und Schützentradition auf nationaler und internationaler Ebene an.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. Vereinsmitglieder und andere Personen dürfen keinerlei Gewinnanteile, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Tätigkeitsvergütungen als pauschale Leistungen für Zeit- oder Arbeitsaufwand sind im Rahmen der Einzelfallregelung auf Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses gem. § 3 Nr. 26a EStG zulässig. Die Leistungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

(5) Parteipolitische, religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt oder verfolgt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt haben.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, zum Beginn des Geschäftsjahres zum 01. Januar zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittsabsicht ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Halbjahres in dem sie beantragt wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend anteilig zu entrichten.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Tod des Mitglieds
 2. freiwilligen Austritt des Mitglieds. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.
 3. Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) trotz Mahnung durch den Schatzmeister oder dessen Beauftragten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b) gegen die Vereinssatzung, die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane in grober Weise verstößt.
 - c) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

(2) Der Ausschluss ist dem Mitglied außer im Fall des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(3) Die ausgeschlossene oder ausgetretene Person verliert jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrungsordnung geehrt werden. Die Ehrungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins, die sich um den Verein, das Schützenwesen oder das sportliche Schießen besonders verdient gemacht haben, sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, den übergeordneten Organisationen zur Ehrung vorzuschlagen

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt, dabei findet eine Wahl zum ersten Vorsitzenden in Jahren mit ungerader Endzahl und die Wahl des zweiten Vorsitzenden in Jahren mit gerader Endzahl statt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Darüber hinaus endet jegliches Amt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie grundsätzliche Entscheidungen zur Aufrechterhaltung des Zweck-/Wirtschafts- und Schießbetriebes sowie die Entscheidung über Maßnahmen zur Unterhaltung aller baulichen Anlagen.

(3) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand;
- b) dem Schriftführer, zugleich Pressewart;
- c) dem Sportleiter Großkaliber;
- d) dem Sportleiter Luftgewehr/Kleinkaliber;
- e) dem technischen Leiter Schießanlagen;
- f) dem technischen Leiter Gebäude und Außenanlagen;
- g) dem Jugendleiter;
- h) dem Jugendsprecher;
- i) dem Beauftragten für das Gaststättenwesen;
- j) zwei Beisitzern

(4) Die Mitglieder des Ausschusses – mit Ausnahme des Vorstandes - werden im Wechsel auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschuss ist mindesten einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen. Über Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so beruft der Vereinsausschuss einen Nachfolger; in der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch eine Neuwahl erforderlich.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein.

(7) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch einfachen Brief an die letztbekannte Adresse des Mitglieds und durch Anschlag im Vereinsheim. Die Tagesordnung muß in der Einberufung bekanntgegeben werden.

(2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen

(3) Anträge zur bekanntgegebenen Tagesordnung müssen drei Werktage vor dem Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet sein müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, auf Vorschlag von Vorstand oder Ausschuss, über An- und Verkauf von Grundstücken sowie über Baumaßnahmen und Investitionen, deren Finanzierung Sicherheitsleistungen bedingen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

(7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vereinsausschuss dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält;
- b) mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich fordert.

(8) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 11 Wahlrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Jugendordnung

(1) Die Vereinsjugend ist die selbständige Jugendorganisation des Schützenvereines Auingen 1924 e.V.

(2) Die Vereinsjugend verabschiedet eine Vereinsjugendordnung, an der sich die eigenständige Jugendarbeit ausrichtet.

(3) Die Jugendordnung sowie deren Änderung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.

§ 13 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vereinsausschuss kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
- (2)
- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldstrafen
 - d) Ausschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3
- (3) Gegen Strafbeschlüsse des Vereinsausschusses sind mit Ausnahme des Ausschlusses (Abs.1 Buchst. d) Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münsingen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit in gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet Münsingen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach erfolgtem Eintrag ist die Satzung in der Fassung vom 25.März 2006 ungültig und zu vernichten.

Münsingen-Auingen, den 19.März 2011



Edgar von Bastineller

1. Vorsitzender
Oberschützenmeister



Erhard Holzschuh

2. Vorsitzender
1.Schützenmeister